Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

Nr. 6. Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums zu Oldenburg als evanglisches Oberschulcollegium und die Aufhebung der Consistorial-Deputation zu Jever.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

39 Nr. 6

eingesandt ¹⁰⁸), welcher dieselbe durchsehen läßt, um allen bedeutenderen Mängeln im Rechnungswesen für die Zukunft zu begegnen, in denjenigen Fällen aber, wo die Substanz des Kirchenvermögens angegriffen oder gefährdet ist, deren Herstellung oder Sicherung zu veranlassen.

S. 11. Die Rechnung sammt den dazu gehörigen Beilagen und Atten-

ftücken wird im Archive des Kirchenraths aufbewahrt.

Nr. 6. Berordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die versänderte Einrichtung des Consistoriums zu Oldenburg als evangelisches Oberschulcollegium und die Aufhebung der Consistorials Deputation zu Jever.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden 2c. 2c., verordnen zur Ausführung des Art. 82 §. 3 des Staatsgrundgesetzes und da Wir nöthig finden in der durch die Verordnung vom 7. October 1836 und vom 3. August 1849 bestimmten Zuständigkeit des Consistoriums zu Oldensburg und der Consistorial-Deputation zu Jever eine veränderte Einrichtung

zu treffen, wie folgt:

Art. 1. Unser bisher mit der Leitung der evangelischen Schulangeslegenheiten beauftragtes Consistorium zu Oldenburg soll fünftig den Namen "Evangelisches Oberschulcollegium des Herzogthums Oldenburg" führen, und wird demselben, als solchem, die fernere Leitung des gesammten evansgelischen Schulwesens im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrsichaft Jever, in unmittelbarer Unterordnung unter Unser Staatsministerium, nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden und zu erlassenden Gesetze und Vorschriften anvertraut.

Art. 2. Die in Jever bestehende Consistorial-Deputation ist aufgehoben und gehen beren bisherige Geschäfte in Schulangelegenheiten auf

Unfer evangelisches Oberschulcollegium zu Oldenburg über.

Art. 3. Die nach ber Verordnung vom 3. Ang. 1849 dem Consistorium, beziehungsweise der Consistorial-Deputation, verbliebenen Obliegensheiten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und die Kirchenbücher gehen auf Unseren Oberfirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg über, welchen Wir mit der Führung der Oberaufssicht in der bisherigen Weise bis zur Ausführung der in den Art. 33 S. 3, und Art. 214, des Staatsgrundgesets.) enthaltenen Bestimmungen beauftragt haben, und welcher in dieser Beziehung dem Staatsministerium untergeordnet wird.

¹⁰³⁾ Wenn die Rechnung bis zum 31. Jan. nicht eingekommen ist, wird vom O.-R.-R. an die Einsendung erinnert.

¹⁾ Bergl. oben Nr. 4.
2) Die in den Art. 33 §. 3 und Art. 214 des Staatsgrundgesets enthaltenen Bestimmungen sind ausgeführt durch das Reichsgesets vom 6. Febr. 1875, über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung; s. unten Nr. 185. Ueber die Einwirkung dieses Gesetzes auf die im Art. 3 der Berordnung dem Oberkirchenzah übertragenen Obliegenheiten vergl. auch Ausschreiben desselben vom 4. Dec.

Nr. 7

Rr. 7. Gesetz vom 22. Febr. 1856, betreffend die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amts Kniphausen und deren Verhältniß zur evangelisch= lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. (R.=G.=Vl. II. 213 ff.)

Wir Nicolaus Friedrich Beter, von Gottes Gnaden 2c. 2c. thun fund hiemit: Nachdem durch Patent vom 1. Ang. 1854 die Herrschaft Kniphausen für einen integrirenden Theil des Herzogthums Oldenburg erflärt und damit das Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 auch für die Herrschaft Kniphaufen anwendbar geworben ift, bemnach in Gemäßheit Artikels 78 §. 2 bes Staatsgrundgesetzes auch der evangelischen Kirche jener Herrschaft eine Pres= byterial= und Synodalverfaffung gewährleiftet ift und die dieserhalb noth= wendigen Aenderungen burch ben Großherzog unter Buziehung ber firchlichen Organe zu treffen find, ferner im Artifel 17 des Gesetzes vom 27. Dec. 1854, betreffend die Organisation ber Herrschaft Kniphausen, nur bis zu der nach Art. 78 des Staatsgrundgesetzes vorbehaltenen Regelung eine provisorische Ginrichtung rücksichtlich ber evangelischen firchlichen Berhältnisse in der Herrschaft Kniphausen angeordnet ift, — finden Wir Uns veranlaßt, nunmehr, nach eingezogener gutachtlicher Neußerung der für die Herrschaft Aniphausen bestehenden firchlichen Organe und in Uebereinstimmung mit der Landessynode der evangelisch=lutherischen Kirche des Herzogthums Olden= burg zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Die evangelischen Kirchspiele der ehemaligen Herrschaft (jetzt Amts) Kniphausen werden in ihrem dermaligen Umfange als Theile der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg anerkannt und sinden die Bestimmungen des Kirchenversassungsgesetzes vom 11. April 1853, sowie alle seit dem 15. Aug. 1849 für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg erlassenen allgemeinen Gesetze und Berordnungen auch auf diese Kirchspiele Anwendung, vorbehältlich der Bestimmung der solgenden Artisel.

Art. 2. Die allgemeine Anwendung der in der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg geltenden Gesetze und Verordnungen auf die evangelischen Kirchengemeinden des Amts Kniphausen (Art. 1.) unterliegt solgenden Veschräntungen: 1. die bestehenden consessionellen Verhältnisse in der zur Kirche zu Altum sich haltenden resormirten Kirchengemeinde (3. 4.) werden in jeder Beziehung aufrecht erhalten und soll in diesen Verhältnissen durch Gesetze, durch Verordnungen oder durch Versügungen der oberen Kirchenbehörde nichts gegen den Willen der gedachten Gemeinde geändert werden können.

1875, betreffend das Reichsgeset vom 6. Febr. 1875; s. unten Nr. 187. — Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzs, 1. Jan. 1876, erfolgten Eintragungen haben die Kirchenbücher die Bedeutung staatlich anerkannter Civilstandsregister behalten und ist die Unterordnung des Oberkirchenraths unter dem Staatsministerium geblieben.

¹⁾ Diese sich durch die drei versassungsmäßig bezw. nach Zisser 3 dieses Artikels constituirten Psarrgemeinden der Herrschaft Kniphausen hindurch erstreckende und neben diesen bestehende ausschließlich reformirte Gesammtgemeinde ist nicht organisirt. Wo es sich um eine Willenserklärung derselben handelte, sind alle Eingesessenen reformirter Consession in der ganzen Herrschaft, welche in den Stimmlisten der weiteren